



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/277

Alle Abgeordneten

20. Oktober 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
p 1500 – 29_2022/4915 – IV A 6
bei Antwort bitte angeben

Herr Kordt
Telefon (0211) 4972 - 2699

gero.kordt@fm.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 20. Dezember 2022 zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

Mit dem Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen (GV. NRW 2017 S. 414-423) sowie dem Haushaltsbegleitgesetz 2018 (GV. NRW 2018 S. 94-95) wurde durch Ämterhebungen bereits die Besoldungsstruktur im Schulleitungsbereich gestärkt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (GV. NRW 2021 S. 1071-1098) und das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW 2022 S. 377-388) wurden zusätzliche Stellen im Schulleitungsbereich für kleine Grundschulen und für Haupt- und Realschulen geschaffen. Im Nachgang zu diesen Maßnahmen ist es nunmehr Ziel der Landesregierung, zur Attraktivitätssteigerung des Lehramtes auch die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I anzuheben und bis zum Jahr 2026 in fünf Schritten in die Besoldungsgruppe A 13 zu überführen. Die Landesregierung wird in der Folge mögliche Auswirkungen der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie auf die Besoldung der Fachleitungen prüfen.

In Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2022 hat die Landesregierung eine stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfall-sanitäter“ besitzen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass den Kommunen aufgrund des Erfordernisses der stundenscharfen Abrechnung erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Höhe des versorgungsrechtlichen Unfallausgleichs hat sich bisher durch einen dynamischen Verweis im Landesbeamtenversorgungsrecht nach der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt. Im Zuge der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts wird das Bundesversorgungsgesetz zum 31. Dezember 2023 außer Kraft treten und das Soziale Entschädigungsrecht wird künftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelt. Dabei wird eine Neuausrichtung der Bedarfe von der Kriegsoferentschädigung auf die Opfer von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, mit erheblichen Steigerungen der Sätze vorgenommen. Eine Gleichstellung mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden und denen der Unfallausgleich neben den Besoldungs- oder Versorgungsbezügen gezahlt wird, ist damit nicht mehr angezeigt.

Die fortschreitende Digitalisierung hat beim Landesbetrieb für Information und Technik sowie beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu stetig steigenden Anforderungen und einem Aufgabenzuwachs geführt. Die derzeitige Leitungsstruktur beim

Landesbetrieb Information und Technik sowie die Besoldung der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung tragen den bereits gestiegenen und zukünftig zu erwartenden weiteren Anforderungen nicht hinreichend Rechnung.

Die derzeitige besoldungsrechtliche Einstufung der Lehrkräfte im Justizvollzug, denen die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes obliegt, und der ständigen Vertretungen der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte bildet die diesem Personenkreis übertragenen Funktionen nicht angemessen ab.

B Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 stufenweise angehoben und zum 1. August 2026 in die Besoldungsgruppe A 13 überführt werden. Hierzu wird den Lehrkräften in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit einer schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und oder die Sekundarstufe I in dem Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage gewährt, die ab dem 1. August 2023 jährlich aufwächst. Zum 1. August 2026 erfolgt die Überleitung der betroffenen Lehrkräfte in Ämter der Besoldungsgruppe A 13. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung der Lehrkräftebesoldung werden zudem umfangreiche Rechtsbereinigungen und Folgeänderungen in den Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen.

Die stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter soll aufgehoben und durch eine im Landesbesoldungsgesetz normierte Zulage eigener Art abgelöst werden. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und gleichzeitig den Besonderheiten der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter Rechnung zu tragen, soll die Zulage als Pauschale pro 24-Stunden-Schicht ausgestaltet werden und 20,00 Euro je 24-Stunden-Schicht betragen. Die Zulage soll Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gewährt werden, die die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen und als solche im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentinnen oder Leitstellendisponenten eingesetzt sind.

Die Höhe des Unfallausgleichs soll sich zukünftig nach einer eigenen Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz bestimmen. Dabei werden die bisherigen Sätze der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in einer Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz fortgeschrieben und im Rahmen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge regelmäßig dynamisiert. Bisher gewährte Erhöhungsbeträge bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 ab vollendetem 65. Lebensjahr werden bei der Neuregelung künftig für alle Empfängerinnen und Empfänger altersunabhängig mit einbezogen.

Zur Anpassung der Leitungsstruktur an die gestiegenen Anforderungen soll beim Landesbetrieb Information und Technik auf Leitungsebene ein Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ der Besoldungsgruppe B 4 als Stellvertretung der Leitung ausgebracht werden. Das Amt der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung soll entsprechend der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung in die Besoldungsgruppe B 4 gehoben werden.

Für Lehrkräfte im Justizvollzug, denen die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes in den Justizvollzugseinrichtungen obliegt, soll ein Beförderungsamts der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ausgebracht werden. Um die herausgehobene Funktion der ständigen Vertretung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte besoldungsrechtlich abzubilden, soll für diesen Personenkreis eine Amtszulage geschaffen werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Ausbringung der stufenweise aufwachsenden, ruhegehaltfähigen Zulage für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitraum 1. November 2022 bis 31. Juli 2026 und die gesetzliche Überleitung dieses Personenkreises in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 zum 1. August 2026 führen zu Haushaltsauswirkungen für die Besoldung einschließlich der Versorgung von rd. 13 Mio. Euro in 2022, von rd. 109 Mio. Euro in 2023, von rd. 188 Mio. Euro in 2024, von rd. 270 Mio. Euro in 2025 und von rd. 344 Mio. Euro in 2026. Ab dem Jahr 2027 belaufen sich die Haushaltsauswirkungen für die Besoldung einschließlich der Versorgung auf jährlich rd. 385 Mio. Euro.

Durch die Schaffung einer Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Landesbesoldungsgesetz entstehen für den Landeshaushalt keine Mehrbelastungen.

Die im Bereich des Versorgungsrechts vorgesehenen Änderungen führen zu Haushaltsauswirkungen von rd. 60.000 Euro jährlich.

Die Hebung des Leitungsamtes beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung, die Ausbringung eines stellvertretenden Leitungsamtes beim Landesbetrieb Information und Technik, die Schaffung eines Beförderungsamtes mit Amtszulage für pädagogische Fachdienstleitungen im Justizvollzug und die Ausbringung einer Amtszulage für die ständigen Vertretungen bei den Generalstaatsanwaltschaften führen zu geringfügigen Haushaltsauswirkungen.

Im Übrigen entstehen für den Landeshaushalt keine Mehrbelastungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherrn in Nordrhein-Westfalen entstehen hinsichtlich der Anhebung der Lehrkräftebesoldung, der Schaffung eines Zulagentatbestandes für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und der Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen zum Unfallausgleich Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 7 normierte Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 tritt ausweislich seines § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

20320
20323

**Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom X. Monat JJJJ

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20320

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I“

b) Nach der Angabe zu Anlage 18 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 19: Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a“

2. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

**„§ 91a
Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I**

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I (Anlage 19 zu diesem Gesetz), die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, erhalten im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende Zulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| 1. im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 | 115,00 Euro monatlich, |
| 2. im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 | 230,00 Euro monatlich, |

- | | |
|---|---------------------------|
| 3. im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 | 345,00 Euro monatlich und |
| 4. im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 | 460,00 Euro monatlich. |

Sie nimmt nicht an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 teil.

(3) Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf eine erdiente Versorgung der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 erhalten hat oder erhalten hätte.“

3. In der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) werden die Gliederungseinheiten „A 12“ bis „A 16“ wie folgt gefasst:

„A 12

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat. Die Zulage nach § 91a ist auf die Stellenzulage nach Satz 1 anzurechnen.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

A 13

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{3) 4)}

Realschullehrerin, Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾

Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer ⁵⁾

Studienrätin, Studienrat

- als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ⁶⁾
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁷⁾

¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrerinnen“ und „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten vorgesehenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

³⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorgesehenen Planstellen, ausgewiesen werden.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

5) Als Eingangsamt.

6) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

7) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ²⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ³⁾

1) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 14) zu Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

2) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.

3) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 15

Kanzlerin, Kanzler

– einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)

– einer Kunsthochschule –

A 16

Kanzlerin, Kanzler

– der Deutschen Sporthochschule Köln –

– einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)“

4. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) werden in der Tabelle „Amtszulagen“ die Zeile 11 „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw 223,68“ und die Zeile 16 „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw 223,68“ aufgehoben.

5. Die Anlage 15 (Stellenzulagen und andere Zulagen) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile 2 der Tabelle „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw 78,61“ wird aufgehoben.

b) In der neuen Zeile 2 der Tabelle wird nach den Wörtern „nach Fußnote 2“ die Angabe „und 7“ gestrichen.

c) Die neue Zeile 3 der Tabelle „nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw 48,45“ wird aufgehoben.

d) In der neuen Zeile 3 der Tabelle wird die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

e) Die neue Zeile 4 der Tabelle „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage) 78,61“ wird aufgehoben.

f) In der neuen Zeile 4 der Tabelle wird nach den Wörtern „nach Fußnote“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

6. Der Anlage 18 (Regionaler Ergänzungszuschlag) wird die Anlage 19 (Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a) aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz angefügt.

20320

Artikel 2 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 8“ werden die Wörter „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ durch die Wörter „H a u p t w e r k m e i s t e r i n, H a u p t w e r k m e i s t e r“ ersetzt.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ werden die Wörter „Sportlehrerin, Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –“ gestrichen.

c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾“ werden die Wörter „Rektorin, Rektor – als Leitung eines pädagogischen Fachdienstes im Justizvollzug –⁴⁾“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Studienrätin, Studienrat“ werden ein Absatz und die Wörter „– an Fachhochschulen –“ eingefügt.

cc) In der Fußnote 11 werden nach dem Wort „Gerichten“ das Komma und das Wort „Notariate“ gestrichen.

d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden ersetzt:

aa) Nach dem Wort „Oberstudienrat“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –“ durch die Wörter „– an Fachhochschulen –
– im Hochschuldienst –“,

bb) nach dem Wort „Berufskollegs –“ die Wörter „– im Hochschuldienst –“ durch die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –“,

cc) in der Fußnote 6 die Wörter „das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I oder für ein sonderpädagogisches Lehramt“ und

dd) in der Fußnote 8 die Wörter „das Lehramt an der Realschule“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I“.

e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „D i r e k t o r“ werden die Wörter „Direktorin, Direktor“ durch die Wörter „Direktorin, Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt sowie vor den Wörtern „für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ und „mit mindestens einem Seminar“ jeweils die Wörter „eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ gestrichen.

bb) Es werden ersetzt:

aaa) In der Fußnote 5 die Wörter „das Lehramt am Gymnasium oder“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt“,

bbb) in der Fußnote 10 die Wörter „das Lehramt an der Realschule“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I“ und

ccc) in der Fußnote 16 die Wörter „das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II“.

f) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „D i r e k t o r“ werden die Wörter „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ durch die Wörter „Leitende Direktorin, Leitender Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt sowie vor den Wörtern „mit mindestens einem Seminar“ die Wörter „eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ gestrichen.

bb) In der Fußnote 8 werden das Komma und die Wörter „für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs“ durch die Wörter „und mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW“, „Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen“ und „Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Landesinstituts für“ werden die Wörter „Arbeitsschutz und“ eingefügt.

cc) Die Wörter „Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau“ werden gestrichen.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden nach den Wörtern „vorhanden ist – ⁵⁾“ ein Absatz und die Wörter „Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ und nach den Wörtern „Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾“ ein Absatz und die Wörter „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ eingefügt.

3. In der Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 3“ wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „– als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –“ wird die Angabe „⁵⁾“ eingefügt.

b) Nach der Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 angefügt:
„⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.“

4. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird in der Tabelle „Amtszulagen“ in Zeile 23 nach den Wörtern „nach Fußnote 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

20320

Artikel 3 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“.

2. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

**„§ 64a
Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird gewährt je 24-Stunden-Schicht, in der die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist.

(2) Die Zulage beträgt 20,00 Euro je 24-Stunden-Schicht. Bei einer Schicht von weniger als 24 Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(3) Die Zulage nimmt an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 nicht teil. Die Zulage ist widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.“

20320

**Artikel 4
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird verordnet:

Im 2. Abschnitt der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, wird der 7. Titel aufgehoben.

20323

**Artikel 5
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage durch folgende Angaben ersetzt:
„Anlage 1 (Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1)
Anlage 2 (Zuschläge nach den §§ 59 bis 61)“

2. In § 27 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21)“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch“ ersetzt.

3. § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegt infolge eines Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.“

4. In § 59 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

5. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

6. In § 60 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

7. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

8. In § 61 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

9. In § 66 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch“ ersetzt.

10. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „der Mindestgrundrente“ durch die Wörter „des Unfallausgleichs“ und die Wörter „nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „, der nach § 41 Absatz 1 bei einem Schädigungsgrad von 25 gewährt wird,“ ersetzt.

11. In § 85 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Anwendung“ durch die Wörter „unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 41 dieses Gesetzes ergibt“ ersetzt.

12. Die Anlage wird Anlage 2 und in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.

13. Vor der neuen Anlage 2 (Zuschläge nach den §§ 59 bis 61) wird die Anlage 1 (Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1) aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz eingefügt.

20320

Artikel 6 Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 91a und zur Anlage 19 gestrichen.

2. § 91a wird aufgehoben.

3. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
– ^{1) 5)}

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}“
werden gestrichen.

bb) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
– ⁷⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾“

werden durch die Wörter „Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt“ wird die Angabe „⁸⁾“ durch die Angabe „⁷⁾“ ersetzt.

cc) Die Wörter „Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –“ werden gestrichen.

dd) Es werden ersetzt:

aaa) Nach den Wörtern „R ä t i n, R a t“ die Angabe „^{9) 10) 11)}“ durch die Angabe „^{8) 9) 10)}“,

bbb) nach den Wörtern „vier Jahrgangsstufen –“ die Angabe „¹²⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“
und

ccc) nach der Angabe „Aufgaben –“ die Angabe „^{12) 13)}“ durch die Angabe „^{11) 12)}“,

ddd) nach der Angabe „Sekundarschule –“ die Angabe „¹²⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“ und

eee) nach den Wörtern „Gymnasien und Gesamtschulen –“ die Angabe „¹⁴⁾“ durch die Angabe „¹³⁾“.

ee) Fußnote 7 wird aufgehoben.

ff) Die Fußnoten 8 bis 14 werden die Fußnoten 7 bis 13.

4. Die Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit „A 12“ wird aufgehoben.

b) Die Gliederungseinheit „A 13“ wird wie folgt gefasst:

„A 13

Studienrätin, Studienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ¹⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ²⁾

1) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.“

c) In der Gliederungseinheit „A 14“ wird in der Fußnote 1 die Angabe „14)“ durch die Angabe „13)“ und in der Fußnote 2 die Angabe „6)“ durch die Angabe „1)“ ersetzt.

5. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) werden in der ersten Tabelle „Amtszulagen“ ersetzt:

a) in der Zeile 9 die Wörter „Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13“ und

b) in der Zeile 10 die Wörter „Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13“.

6. Die Anlage 15 (Stellenzulagen und andere Zulagen) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile 2 der Tabelle „nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw 78,61“ wird aufgehoben.

b) In der neuen Zeile 2 der Tabelle werden die Wörter „nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ durch die Wörter „Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ ersetzt.

7. Die Anlage 19 wird aufgehoben.

20320

Artikel 7

Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13

§ 1

Überleitung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) und der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung mit einer Lehramtsbefähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht		
1.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
2.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung

Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

§ 2

Weitere Überleitungsregelungen

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I sowie mit Lehramtsbefähigungen für ein sonderpädagogisches Lehramt, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit einer anderen Amtsbezeichnung übergeleitet.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht							
1.	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung</td> <td style="width: 50%;">Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung</td> </tr> <tr> <td>Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾</td> <td>Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾</td> </tr> <tr> <td>Lehrerin, Lehrer</td> <td>Lehrerin, Lehrer</td> </tr> </table>	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer	Lehrerin, Lehrer
Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung						
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾						
Lehrerin, Lehrer	Lehrerin, Lehrer						

	– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾	– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –	a) bei Vorliegen einer Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I: Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾ b) bei Vorliegen einer Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt: Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
2.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ³⁾ ⁴⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Realschullehrerin, Realschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer ⁵⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Die Artikel 3 und 4 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft. Artikel 5 Nummer 2 und 9 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(5) Die Artikel 6 und 7 treten am 1. August 2026 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Mantelgesetz erfolgen die stufenweise Überführung der Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I in die Besoldungsgruppe A 13 bis zum Jahr 2026 sowie weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen. Des Weiteren wird als Folge der Änderung bundesgesetzlicher Regelungen das Unfallausgleichsrecht im Landesbeamtenversorgungsgesetz neu geregelt.

I. Anpassung der Lehrkräftebesoldung

Mit dem Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen (GV. NRW 2017 S. 414-423) sowie dem Haushaltsbegleitgesetz 2018 (GV. NRW 2018 S. 94-95) wurde durch Ämterhebungen bereits die Besoldungsstruktur im Schulleitungsbereich gestärkt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (GV. NRW 2021 S. 1071-1098) und das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW 2022 S.377-388) wurden zusätzliche Stellen im Schulleitungsbereich für kleine Grundschulen und für Haupt- und Realschulen geschaffen. Im Nachgang zu diesen Maßnahmen wird mit diesem Gesetz nunmehr eine Anhebung der Einstiegsbesoldung für Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I nachvollzogen. Hierzu wird die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit einer schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigung für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I bis zum 1. August 2026 stufenweise in die Besoldungsgruppe A 13 überführt.

Damit verbunden ist ein deutliches Zeichen der Wertschätzung für den Beruf der Lehrerinnen und Lehrer und eine Steigerung der Attraktivität dieser Lehrämter. Zugleich liegt darin auch ein wichtiger Beitrag zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften für den Schuldienst in Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf den weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf, erfolgt die Anhebung der Einstiegsbesoldung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes schrittweise in einem einheitlichen und verbindlichen Stufenplan. Hiernach erhalten die betroffenen Lehrkräfte zunächst im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe ab dem 1. August 2023 jährlich aufwächst, bevor zum 1. August 2026 die gesetzliche Überleitung in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 erfolgt.

II. Weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen

In Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2022 hat die Landesregierung eine stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen (Inkrafttreten: 20. Mai 2022). Mit der Erschwerniszulage sollen die gesteigerten Belastungen ausgeglichen werden, die den Beamtinnen und Beamten durch Erweiterung ihrer Kompetenzen nach Qualifikation zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter und der damit einhergehenden gesteigerten Verantwortung entstehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Erschwerniszulage diesen Zweck erfüllt. Aufgrund des Erfordernisses der stundenscharfen Abrechnung entsteht den Kommunen jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Besonderheiten der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter weiterhin angemessen zu honorieren, soll die Erschwerniszulage durch eine pauschale Zulage eigener Art abgelöst werden, die den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern je 24-Stunden-Schicht gewährt wird. Im Rahmen der in der Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027 vorgesehenen Überarbeitung des gesamten Zulagenwesens wird eine Evaluierung vorgenommen werden, um im Dialogverfahren mit den Interessenvertretungen der Feuerwehren zu prüfen, inwiefern sich diese Zulage in Höhe von 20,00 Euro bewährt hat.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und des Aufgabenzuwachses im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird beim Landesbetrieb für Information und Technik in der Leitungsebene das neue Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ ausgebracht. Ebenso wird eine besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtes der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung vorgenommen.

Für Lehrkräfte im Justizvollzug, denen die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes in den Justizvollzugseinrichtungen obliegt, wird ein Beförderungsamts der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ausgebracht. Um die herausgehobene Funktion der ständigen Vertretung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte besoldungsrechtlich abzubilden, wird für diesen Personenkreis eine Amtszulage ausgebracht.

Im Übrigen erfolgen Rechtsbereinigungen in den Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes.

III. Änderung des Landesbeamtenversorgungsrechts

Die Höhe des versorgungsrechtlichen Unfallausgleichs hat sich bisher durch einen dynamischen Verweis nach der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt. Im Zuge der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts wird das Bundesversorgungsgesetz zum 31. Dezember 2023 außer Kraft treten und das Soziale Entschädigungsrecht wird künftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelt. Hierdurch verlagert sich die Zielrichtung von Kriegsoffern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere von Terroranschlägen. Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf für eine unmittelbare, vollumfängliche Regelung des Unfallausgleichs im Landesbeamtenversorgungsrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch den neu eingefügten § 91a Landesbesoldungsgesetz wird für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende ruhegehaltfähige Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I, die nach besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, gewährt. Die Zulage dient der stufenweisen Angleichung der Besoldung des berechtigten Personenkreises an die Besoldungsgruppe A 13 bis zur letztendlichen Überführung der Ämter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 am 1. August 2026.

Absatz 1 definiert den Personenkreis der Zulagenberechtigten und den Zeitraum, in dem die Zulage übergangsweise gewährt wird. Eine abschließende Auflistung der zulagenberechtigten Ämter erfolgt durch die neu angefügte Anlage 19 (Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a) des Landesbesoldungsgesetzes.

Absatz 2 legt die Zeitabschnitte der Stufen und die jeweilige Höhe der in Monatsbeträgen zu gewährenden Zulage fest. Die Zulage nimmt aufgrund ihres Übergangscharakters nicht an den allgemeinen Anpassungen der Besoldung teil.

Absatz 3 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage dem Grunde sowie der Höhe nach. Die Zulage ist in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der im Zeitpunkt des jeweiligen Ruhestandsbeginns zuletzt bezogen wurde. Nach dem Ruhestandsbeginn nimmt der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende ruhegehaltfähige Betrag nicht am weiteren stufenweisen Aufwuchs des Zulagenbetrages teil.

Zu Nummer 3:

Mit der Neufassung der Gliederungseinheiten „A 12“ bis „A 16“ der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes erfolgt eine Rechtsbereinigung um diejenigen Funktionsämter, die aufgrund des zwischenzeitlichen Ausscheidens sämtlicher Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nicht mehr benötigt werden.

Aufgrund der Ausbringung der Zulage nach § 91a Landesbesoldungsgesetz wird in der Besoldungsgruppe A 12 (kw) ein Anrechnungstatbestand geschaffen. Die Zulage nach § 91a Landesbesoldungsgesetz wird auf die Zulage nach Fußnote 2 angerechnet. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Grundgehalt und die Zulagen in Summe das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nicht überschreiten.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummern 4 und 5:

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Rechtsbereinigung der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 6:

Durch Nummer 6 wird dem Landesbesoldungsgesetz eine neue Anlage 19 angefügt. Sie enthält eine abschließende Auflistung der nach § 91a Landesbesoldungsgesetz zulagenberechtigten Ämter.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Buchstabe a):

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b):

Rechtsbereinigung. Streichung eines nicht mehr benötigten Amtes.

Buchstabe c):

Doppelbuchstaben aa):

Ausbringung eines funktionsbezogenen Beförderungsamtes für Lehrkräfte im Justizvollzug in der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage für die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes in den Justizvollzugseinrichtungen.

Doppelbuchstaben bb):

Ausbringung eines eigenständigen Amtes für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Fachhochschulen zur Harmonisierung der Landesbesoldungsordnung A mit der Laufbahnverordnung.

Doppelbuchstaben cc):

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe d):

Doppelbuchstaben aa) und bb):

Folgeänderungen zur Ausbringung eines eigenständigen Amtes der Besoldungsgruppe A 13 für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Fachhochschulen in der Landesbesoldungsordnung A.

Doppelbuchstaben cc) und dd):

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherige Anknüpfung der in den Fußnoten ausgewiesenen Beförderungsfunktionsämter an die konkrete spezifische Lehramtsbefähigung nach dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Lehrerausbildungsrecht wird aufgegeben und durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt, unter die sich sämtliche jeweils für das Beförderungsamt erforderlichen Lehramtsbefähigungen subsumieren lassen.

Buchstabe e):

Doppelbuchstaben aa):

Redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung nach den Maßgaben des § 22 Absatz 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz.

Doppelbuchstaben bb) Dreifachbuchstaben aaa) bis ccc):

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherige Anknüpfung der in den Fußnoten ausgewiesenen Beförderungsfunktionsämter an die konkrete spezifische Lehramtsbefähigung nach dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Lehrerausbildungsrecht wird aufgegeben und durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt, unter die sich sämtliche jeweils für das Beförderungsamts erforderlichen Lehramtsbefähigungen subsumieren lassen.

Buchstabe f):

Doppelbuchstaben aa):

Redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung nach den Maßgaben des § 22 Absatz 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz.

Doppelbuchstaben bb):

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherige Anknüpfung der in den Fußnoten ausgewiesenen Beförderungsfunktionsämter an die konkrete spezifische Lehramtsbefähigung nach dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Lehrerausbildungsrecht wird aufgegeben und durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt, unter die sich sämtliche jeweils für das Beförderungsamts erforderlichen Lehramtsbefähigungen subsumieren lassen.

Zu Nummer 2):

Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) bis cc):

Rechtsbereinigung und redaktionelle Änderungen. Es werden nicht mehr benötigte Ämter gestrichen. Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Amtsbezeichnung „Präsidentin, Präsident des Landesinstitutes für Arbeitsgestaltung“ aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Umwandlung des „Landesinstitut[es] für Arbeitsgestaltung“ in das „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“.

Buchstabe b):

Durch die Änderung wird das Amt der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung auf die Besoldungsgruppe B 4 angehoben. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung, welches auch in die bundesweite Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben der Steuerverwaltung eingebunden ist (insbesondere KONSENS - Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung), hat mit der fortschreitenden Digitalisierung nicht nur einen erheblichen Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung erfahren. Auch der Personalkörper und damit einhergehend die Leitungs- und Lenkungsspanne haben sich deutlich vergrößert. Die bisherige Einstufung des Leitungsamtes in Besoldungsgruppe B 3 bildet die gestiegenen Anforderungen nicht mehr sachgerecht ab.

Des Weiteren wird ein Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ neu eingebracht. Die zunehmende Digitalisierung der Landesverwaltung hat in den letzten Jahren auch beim Landesbetrieb Information und Technik zu einer erheblichen Aufgabenmehrung und einer deutlichen Vergrößerung des Personalkörpers geführt. Aufgrund des damit einhergehenden Zuwachses an Verantwortung, insbesondere mit Blick auf die Leitungs- und Lenkungsspanne, hat der Landesbesoldungsgesetzgeber bereits das Leitungsamt im Jahr 2022 von Besoldungsgruppe B 5 auf Besoldungsgruppe B 6 angehoben. Von dem Aufgaben- und Verantwortungszuwachs und der steigenden Personalverantwortung ist nicht nur die originäre Leitungsebene, sondern

auch ihre allgemeine Vertretung betroffen. Die Ausbringung des Amtes „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Nummer 3:

Die ständigen Vertretungen einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes bekleiden kein eigenständiges Amt und werden mit einem Amt der Besoldungsgruppe R 3 ebenso besoldet wie die übrigen Abteilungsleitungen bei den Generalstaatsanwaltschaften. Mit Blick auf ihre herausgehobene Stellung und Funktion bei den Generalstaatsanwaltschaften und den höheren Grad an Verantwortung soll den ständigen Vertretungen einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes – wie auch den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verschiedener Obergerichte - künftig in der Besoldungsgruppe R 3 eine Amtszulage gewährt werden.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Mit der Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird eine Zulage eigener Art geschaffen. Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gewährt, die die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen und als solche im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt sind. Sowohl die Aufgaben im rettungsdienstlichen Einsatz als auch die Wahrnehmung der Funktion als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent erfordern besondere Fähigkeiten und Kenntnisse und sind mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden. Mit Einführung einer pauschalen Zulage je 24-Stunden-Schicht kann den Besonderheiten dieser Funktion Rechnung getragen und der Verwaltungsaufwand gleichzeitig geringgehalten werden.

Die Zulage wird nur für solche Schichten gewährt, in denen die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist. Eine Gewährung der Zulage bei Einsatz für Schichten z.B. im Brandschutz (Multifunktionalität) ist damit ausgeschlossen.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird die Zulage zusätzlich zu der Stellenzulage nach § 50 Landesbesoldungsgesetz gewährt.

Die Zulage beträgt 20,00 Euro pro 24-Stunden-Schicht. Bei abweichender Schichtlänge erfolgt eine anteilige Gewährung der Zulage.

Der Zulagenbetrag ist im Vergleich zu der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und Zulagen, die in anderen Bereichen gewährt werden, systemkonform und trägt den mit der Wahrnehmung der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter verbundenen Belastungen angemessen Rechnung.

An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 Landesbesoldungsgesetz nimmt die Zulage nicht teil. Zudem ist sie widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

Zu Artikel 4 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Mit Artikel 4 wird die von der neuen, in § 64a Landesbesoldungsgesetz geregelten Zulage, abgelöste Erschwerniszulage nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz richtet sich durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 Bundesversorgungsgesetz. Durch die Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unfallausgleich erforderlich geworden.

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung des Beamtenversorgungsrechts, der nach einem abstrakten Schadensmaßstab berechnet und dem Verletzten zusätzlich zur Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Die Versorgungsleistung dient der pauschalierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch einen wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen der unfallgeschädigten Beamtinnen und Beamten eingetreten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.1962 – 6 C 180.60 – BVerwGE 15, 51, 53 = Buchholz 232 § 139 BBG Nr. 1 = RiA 1963, 79; BVerwG, Urteil vom 22.7.1963 – 6 C 104.61 – BVerwGE 16, 235, 236 = Buchholz 232 § 139 BBG Nr. 2 = RiA 1964, 14). Weder der Unfallausgleich noch die Erwerbsminderung als solche haben Einfluss auf die Höhe der Besoldung oder der Versorgungsbezüge.

Der Unfallausgleich ist nicht Teil der Besoldung, auch wenn er neben den Dienst- oder den Anwärterbezügen gezahlt wird. Zwar wird in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf § 31 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz Bundesversorgungsgesetz verwiesen; dennoch handelt es sich nicht um eine Leistung der sozialen Entschädigung (Plog / Wiedow, Bundesbeamtenversorgungsgesetz, § 35 BeamtVG, Rn. 17). Vor diesem Hintergrund ist eine Loslösung des Unfallausgleichs aus der Sphäre des sozialen Entschädigungsrechts und eine unmittelbare Regelung im Landesbeamtenversorgungsrecht sachgerecht.

Mit der Einführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird das bisher im Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen Bundesversorgungsgesetzes als auch des künftigen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer

von Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, ist insofern nicht erforderlich. Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes (z. B. weil eine Polizeibeamtin im Dienst betroffen ist), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu. Auf die Leistungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird in diesem Fall die Differenz der Unfallfürsorge zu der allgemeinen Alimentation (Besoldung, Versorgung) angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch).

Da sich die bisherigen Sätze der Grundrente nach § 31 Bundesversorgungsgesetz für den zusätzlich zur Alimentation geleisteten Unfallausgleich grundsätzlich als angemessen dargestellt haben, sind die Unfallausgleichssätze in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz gegenüber der bisherigen Grundrente gemäß § 31 Bundesversorgungsgesetz nicht über das übliche Dynamisierungsmaß hinaus angehoben worden. Sie nehmen an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz teil.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes und der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Die neuen monatlichen Entschädigungsleistungen werden ab dem 1. Januar 2024 nach der neuen Regelung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zwar nur noch subsidiär gewährt und damit wäre die Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz ab 2024 entbehrlich. Aus Besitzstandsgründen sind im Sozialgesetzbuch jedoch Übergangsregelungen normiert. Insoweit sind auf den versorgungrechtlichen Unterhaltsbeitrag entsprechende Leistungen auch nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch weiter anzurechnen.

Zu Nummer 3:

§ 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz verweist zukünftig bezüglich der Höhe des Unfallausgleichs nicht mehr auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, sondern die aktuellen Sätze des Bundesversorgungsgesetzes werden in einer Anlage LBeamtVG NRW festgeschrieben. Die im Bundesversorgungsgesetz bei einer Schwerbeschädigung mit einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 ab dem vollendeten 65. Lebensjahr vorgesehenen Erhöhungsbeträge werden in die Grundbeträge einberechnet. Von einer Differenzierung nach Lebensalter soll im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes abgesehen werden. Durch die Einberechnung wird sichergestellt, dass die derzeitigen Erhöhungsbetragsempfänger keine geringeren Leistungen erhalten.

Die Beträge der Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz nehmen künftig an den Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz teil. Die Bezügeanpassung zum 1. Dezember 2022 wurde in die neuen Beträge bereits eingerechnet.

Zu den Nummern 4 bis 8:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9:

Folgeänderung aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes und der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Die bisherige Regelung vermeidet Doppelzahlungen aufgrund einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die neuen monatlichen Entschädigungsleistungen werden ab dem 1. Januar 2024 nach der neuen Regelung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zwar nur noch subsidiär gewährt und damit wäre die Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz ab 2024 entbehrlich. Aus Besitzstandsgründen sind im Sozialgesetzbuch jedoch Übergangsregelungen normiert, sodass insoweit auch weiterhin Doppelzahlungen vermieden werden müssen.

Zu Nummer 10:

Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Bei der Anrechnung der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt der Betrag anrechnungsfrei, der der Höhe nach dem Unfallausgleich entspricht.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Da auch die Übergangsregelung des § 85 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verweist, bedarf es auch hier einer Anpassung.

Zu Nummer 12:

Redaktionelle Folgeänderung, da die Anlage 2 dem Landesbeamtenversorgungsgesetz angefügt wird.

Zu Nummer 13:

Die Beträge des Unfallausgleichs ergeben sich nicht mehr aus einem Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz, sondern sie werden in einer gesonderten Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz festgeschrieben.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird § 91a nach Ablauf des Zeitraums, für den die Zulage gewährt wird, aufgehoben.

Zu Nummer 3 und 4:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der am 1. August 2026 erfolgenden gesetzlichen Überleitung der Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 in Ämter der Besoldungsgruppe A 13. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Anlage 5 (künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes werden die bisherigen Ämter der Lehrerinnen und Lehrer mit Lehramtsbefähigungen für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt oder ein sonderpädagogisches Lehr-

amt in der Besoldungsgruppe A 12 gestrichen. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes wird jeweils ein entsprechendes einheitliches Amt für Lehrerinnen und Lehrer mit Lehramtsbefähigungen für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Einheitsamt für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I) sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Einheitsamt für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen) ausgebracht, in welches die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2026 gesetzlich übergeleitet werden. Die bisherige Unterscheidung der Ämter nach einer konkreten, aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erworbenen schulformspezifischen Lehramtsbefähigung wird aufgegeben.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen und Bereinigungen.

Zu Nummer 5 und 6:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung zur Aufhebung des § 91a.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13)

Zu § 1 Überleitung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Überleitung der am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten, deren bis zum 31. Juli 2026 innegehabte Ämter der Besoldungsgruppe A 12 aufgrund von Artikel 6 dieses Gesetzes weggefallen sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes). Eine Überleitung der vor dem 1. August 2026 in den Ruhestand getretenen oder versetzten Beamtinnen und Beamten findet nicht statt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten anhand der in der Überleitungsübersicht vorgenommenen Zuordnung der weggefallenen Ämter zu einem in der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A neu ausgebrachten Amt.

Zu § 2 Weitere Überleitungsregelungen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Überleitung der am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten, deren bis zum 31. Juli 2026 innegehabte Ämter der Besoldungsgruppe A 13 aufgrund von Artikel 6 weggefallen sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes) mit einer anderen Amtsbezeichnung. Eine Überleitung der vor dem 1. August 2026 in den Ruhestand getretenen oder versetzten Beamtinnen und Beamten findet nicht statt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten anhand der in der Überleitungsübersicht vorgenommenen Zuordnung der weggefallenen Ämter zu einem in der der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A neu ausgebrachten Amt mit anderer Amtsbezeichnung.

Zu § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anhang 1

(zu Artikel 1 Nummer 6)

Anlage 19

Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a

(1) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1
(Landesbesoldungsordnung A):

1. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

(2) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter):

1. Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}
4. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}
5. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

Anhang 2

(zu Artikel 5 Nummer 13)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. Juli 2023)

Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	169 Euro,
40	229 Euro,
50	341 Euro,
60	425 Euro,
70	583 Euro,
80	695 Euro,
90	836 Euro,
100	930 Euro.

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.